



Kundeninformationen zur Herstellung eines Wasserhausanschlusses

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

Ihr Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung soll fachgerecht, zügig, wirtschaftlich und unter Berücksichtigung von Wünschen und rechtlichen Anforderungen erstellt werden. Hierbei möchten wir Ihnen einige Informationen an die Hand geben:

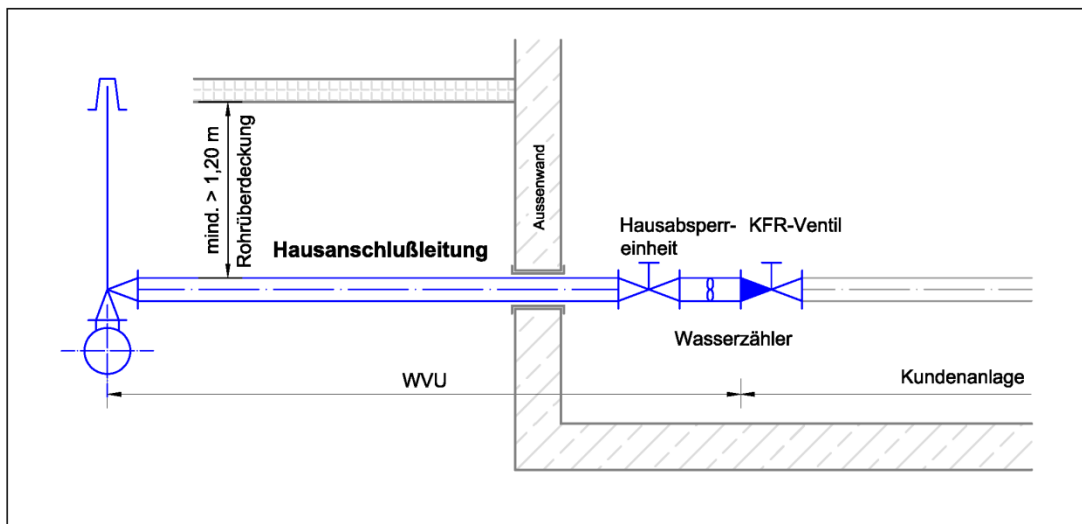
- Wasserversorger (WV) für das Versorgungsgebiet ist der Zweckverband für Wasserversorgung „Pfälzische Mittelrheingruppe“. Zu unserem Versorgungsgebiet gehören die Stadt Schifferstadt, die Gemeinden Limburgerhof und Mutterstadt, sowie die Verbandsgemeinde Rheinauen (für das Versorgungsgebiet der Ortsgemeinden Altrip, Otterstadt, Neuhofen und Waldsee), die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim (für das Versorgungsgebiet der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim) und die Gemeinde Böhl-Iggelheim (für das Versorgungsgebiet des Ortsteiles Böhl).
- Die Erstellung eines Wasserhausanschlusses erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Dazu erhalten Sie die erforderlichen Antragsunterlagen und Informationen bei Ihrem WV.
- Der Antrag eines Wasserhausanschlusses ist mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Ausführungstermin beim WV zu stellen. Vor dem Ausführungstermin und während der Rohbauphase ist ein Vor-Ort-Termin zur Koordination mit allen betroffenen Versorgern (Anträge müssen ebenfalls gestellt sein) zu vereinbaren.
- Mit Antrag auf einen Wasserhausanschluss sind nachfolgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Antrag genau ausfüllen, achten Sie besonders auf Hausnummer, Flurstück-Nr., Unterschriften. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Die Ermittlung des Wasserbedarfs soll von einem Vertragsinstallateur vorgenommen werden. Mangelhafte oder falsche Angaben führen zu Nachteilen in der Wasserversorgung. Eine Liste der bei uns zugelassenen Vertragsinstallateure kann beim Zweckverband für Wasserversorgung in Schifferstadt eingesehen werden.
 - b) Grundstücksplan, Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1000, der die Flurstück-Nr., die Eigentumsverhältnisse, die Haus-Nr., die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage des anzuschließenden Grundstückes ausweist.
 - c) Für Gebäude gilt es einen Grundriss (Kellergeschoss bzw. Erdgeschoss) und Schnitt im Maßstab 1 : 100, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasseranlage und Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen sowie die Lage aller im Trassenbereich vorhandenen Objekte ersichtlich ist, vorzulegen. Bitte geben Sie den Antrag persönlich ab, Sie vermeiden dadurch Missverständnisse und zeitraubende Rückfragen.
 - d) Für besondere Fälle im Rahmen der Hausanschlusserstellung sind vom Eigentümer mit dem WV Zusatzvereinbarungen abzuschließen (zum Beispiel Schacht, Mehrspartenhauseinführungen, unverhältnismäßig lange Hausanschlüsse etc.).



- Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses gelten zahlreiche Regelungen. Insbesondere müssen verschiedene technische/bauliche Voraussetzungen gegeben sein. Hierzu zählen zum Beispiel:
 - Die Art und Lage der Einführung der Hausanschlussleitung in das Gebäude wird durch unsere technische Abteilung mit Ihnen abgestimmt.
 - Der Wasserhausanschluss soll möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Wasserversorgungsleitung zum Gebäude gemäß DIN 1988 bzw. DVGW 404 verlegt werden.
 - Die Trasse der Hausanschlussleitung einschl. Schutzstreifen darf nicht überbaut werden. Die Erdüberdeckung der Wasserhausanschlussleitung muss mindestens 1,20 m betragen, wobei die Bezugshöhe das Straßenniveau darstellt.
 - Der Hausanschlussraum/die Unterbringungsmöglichkeit für Hauptabsperrvorrichtungen und Wasserzähler ist gemäß DIN 18012 unmittelbar hinter der ersten Gebäudewand vorzusehen. Der Zählerplatzbereich muss gut zugänglich und frost- und sonnengeschützt sein und ist von Einbauten frei zu halten.
 - Die Hausinstallation darf nur durch einen Vertragsinstallateur ausgeführt, geändert oder instand gesetzt werden. Sie muss den jeweils gültigen technischen Bestimmungen, insbesondere DIN 1988, DIN EN 1717 und DIN EN 806 entsprechen.
 - Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Einbau des Wasserzählers nach § 13 der AVBWasserV) erfolgt durch den Wasserversorger. Sie ist mit der beigelegten Fertigmeldungskarte vom ausführenden Vertragsinstallateur zu beantragen.

Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses sind folgenden Fälle vorgesehen:

Fall A: Gebäude mit Keller





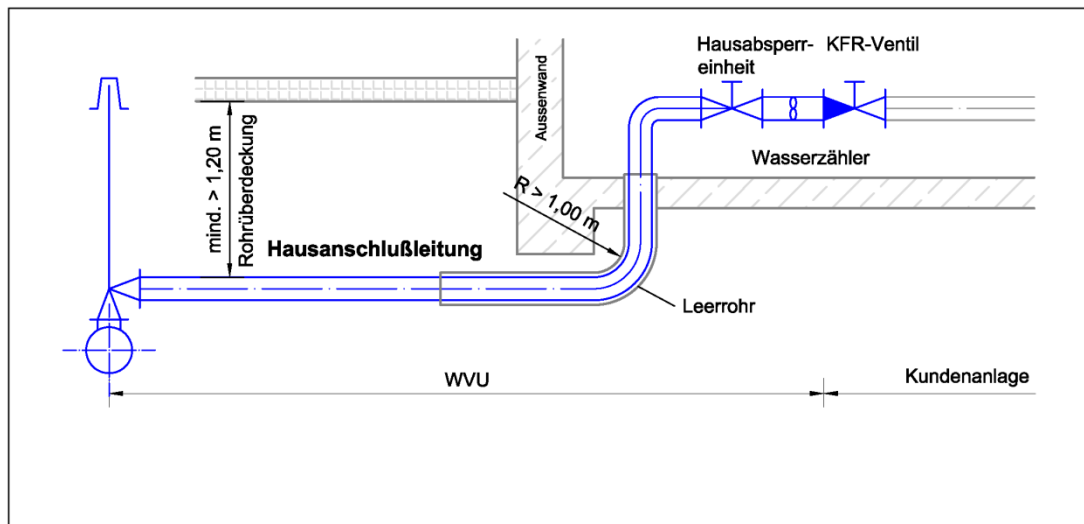
Einzeleinführung:

- a) Herstellung durch WV mit Hülsrohr/Kernbohrung in Kelleraußenwand und Abdichtung Mediumrohr/Durchführung mittels Dichtringen bzw. Ringraumdichtungen (Gliederketten). Der WV übernimmt 5 Jahre Mängelhaftung nach BGB für fachgerechten Einbau und Dichtheit.
- b) Auf Kundenwunsch kann der WV auch eine Einspartenhouseinführung (ESH) einsetzen. Anfallenden Mehrkosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Der WV übernimmt 5 Jahre Mängelhaftung nach BGB für fachgerechten Einbau und Dichtheit.

Mehrspartenhouseinführung (MSH):

- a) Einbau durch Wasserversorger mit Kernbohrung/Hülsrohr gemäß Herstellerangabe in Kelleraußenwand und Abdichtung mittels Systemkomponenten MSH. Die Mehrspartenhouseinführung wird hierbei beim Wasserversorger käuflich erworben und geht in das Eigentum des Antragsstellers über. Der WV übernimmt 5 Jahre Mängelhaftung nach BGB für fachgerechten Einbau und Dichtheit der MSH, des Dichtsatzes und der Sparteneinführung Wasser.
- b) Stellung und Einbau der MSH durch Anschlussnehmer mit allen benötigten Einbauteilen gemäß Vorgaben des WV und Herstellers. Wasserversorger führt Hausanschlussleitung bei technisch einwandfreiem Einbau mit den bereitgestellten Systemkomponenten durch die MSH ein. Hier übernimmt WV 5 Jahre Mängelhaftung für fachgerechten Einbau und Dichtheit für die Sparteneinführung Wasser.

Fall B: Gebäude ohne Keller



Einzeleinführung:

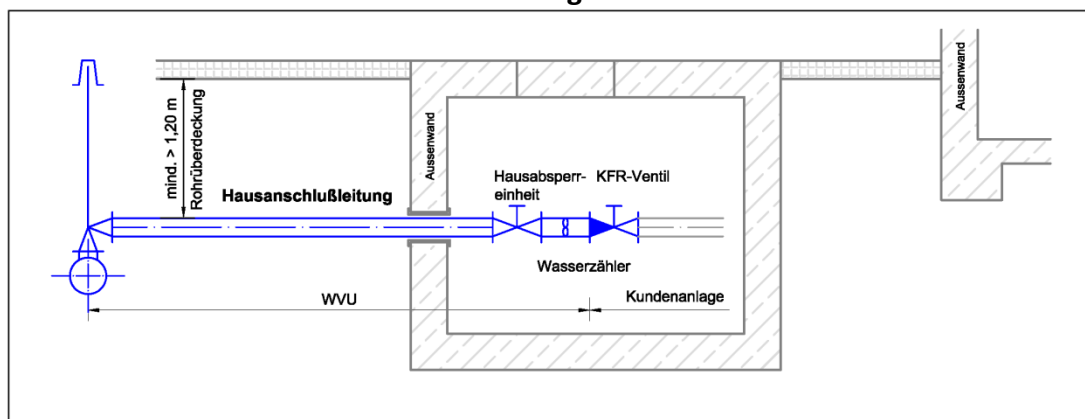
- a) Verlegung eines PVC Leerrohrs vom Anschlussnehmer unter der Bodenplatte bis zum Anschlussraum gemäß Regelzeichnung und technischen Vorgaben. Die Einführung über Leerrohr unter der Bodenplatte ist nur in genauer Abstimmung mit dem WV bezüglich Lage und Ausführung möglich. Die Abdichtung zwischen Mediumrohr und Leerrohr erfolgt mittels Ringraumdichtungen (Gliederketten). Der WV übernimmt 5 Jahre Mängelhaftung nach BGB für fachgerechten Einbau und Dichtheit zwischen Mediumrohr und Leerrohr.



Mehrspartenhauseinführung (MSH):

- b) Die Mehrspartenhauseinführung kann beim Wasserversorger käuflich erworben werden und geht ins Eigentum des Antragsstellers über. Die MSH ist gemäß Herstellerangabe und Vorgaben WV in die Bodenplatte einzubauen und die mitgelieferten Flexleer
- c) rohre sind unter der Bodenplatte im Radius von mind. 1,0 m abgehend von der MSH zu verlegen. Der WV übernimmt 5 Jahre Mängelhaftung nach BGB für fachgerechten Einbau und Dichtheit des Dichteinsatzes und Sparteneinführung Wasser.
- d) Stellung und Einbau der MSH durch Anschlussnehmer mit allen benötigten Einbauteilen und Flexleerrohren unter der Bodenplatte gemäß Vorgaben de WV und Herstellers. Wasserversorger führt Hausanschlussleitung bei technisch einwandfreien Einbau mit den bereitgestellten Systemkomponenten durch die MSH ein. Hier übernimmt WV 5 Jahre Mängelhaftung für fachgerechten Einbau und Dichtheit für die Sparteneinführung Wasser.

Fall C: Schacht im Bereich der Grundstücksgrenze



Bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen oder bei Gebäuden mit/ohne Keller, deren Hauseinführung überbaut wurde.

- a) Hausanschlussschächte können dabei je nach örtlicher Gegebenheit als Betonschächte bzw. Kunststoffschächte errichtet werden. Der Anschluss über einen Hausanschlussschacht an der Grundstücksgrenze ist nur mit genauer Abstimmung mit dem WV bezüglich Lage und Ausführung möglich. Der WV übernimmt hierbei 5 Jahre Mängelhaftung für der fachgerechten Einbau und die Dichtheit des Mediumrohrs mit der Schachtdurchführung.

Für weitere Auskünfte kontaktieren Sie bitte Ihren Wasserversorger

Zweckverband für Wasserversorgung
"Pfälzische Mittelrheingruppe"
Am Wasserturm 2
67105 Schifferstadt

Telefon: (06235) 9570-0, Telefax: (06235) 9570-70, Email: info@wasserweb.de